



Leistungsnachweise in der Profil- und Leistungsstufe

Moderne Fremdsprachen

Leitfaden

Stand: Juni 2024

Auf der Grundlage von Schreiben „Schriftliche Prüfungsformen im Unterricht der modernen Fremdsprachen in der Profil- und Leistungsstufe (ab Schuljahr 2024/25) und der Abiturprüfung (ab Prüfungstermin 2026)“ vom 12.06.2023 ([KMS V.6-BS4402.8/99/1](#)) und Schreiben „Mündliche Prüfungsformen in den modernen Fremdsprachen als große mündliche Leistungsnachweise in der Profil- und Leistungsstufe (ab Schuljahr 2024/25) und Prüfungsform in der Abiturprüfung (ab Prüfungstermin 2026)“ vom 12.06.2023 ([KMS V.6-BS5402.8/80/1](#)) gibt dieser Leitfaden Empfehlungen für die Gestaltung von Leistungsnachweisen in den modernen Fremdsprachen in der Profil- und Leistungsstufe des neunjährigen Gymnasiums.

Fortgeführte Fremdsprachen

1. Schriftliche Leistungsnachweise in den fortgeführten Fremdsprachen

- die Teilbereiche Hörverstehen, Schreiben (Textverstehen / Textanalyse, persönliche Stellungnahme / gestaltendes Schreiben) und Sprachmittlung sind in großen und kleinen schriftlichen Leistungsnachweisen der Profil- und Leistungsstufe jeweils mindestens einmal zu berücksichtigen
- Verwendung genehmigter ein- und zweisprachiger Wörterbücher sowie des Wörterbuchs der deutschen Sprache (Bedeutungswörterbuch) darf in großen schriftlichen Leistungsnachweisen nicht ausgeschlossen werden; in kleinen schriftlichen Leistungsnachweisen entscheidet die Lehrkraft nach pädagogischem Ermessen und [unter Mitteilung der Verwendung bzw. des Ausschlusses des Wörterbuchs](#); elektronische und digitale Wörterbücher sind in schriftlichen Leistungsnachweisen grundsätzlich nicht zugelassen

1.1 Große schriftliche Leistungsnachweise in den fortgeführten Fremdsprachen

a. Rahmenbedingungen

- Arbeitszeit max. 90 Minuten (vgl. [§ 22 Abs. 5 Satz 1 GSO](#)), abhängig von der Textlänge; zusätzliche Einlesezeit möglich (Empfehlung: max. zehn Minuten bei Textverstehen / Textanalyse, max. fünf Minuten bei Sprachmittlung; Vermerk auf dem Angabenblatt)
- i.d.R. zwei Prüfungsteile aus den Bereichen Hörverstehen, Schreiben (Textverstehen / Textanalyse, persönliche Stellungnahme / gestaltendes Schreiben), Sprachmittlung
- Kombination mit einem mündlichen Prüfungsteil möglich
- Gewichtung nach Anforderungsgrad und Zeitbedarf; Angabe der prozentualen Wertigkeit der einzelnen Aufgabenteile und Teilaufgaben auf dem Angabenblatt
- mögliche Kombinationen mit Gewichtungsvorschlag

Prüfungsteil 1	Gewichtung	Prüfungsteil 2	Gewichtung
Hörverstehen	30-40%	Sprachmittlung (Deutsch → Zielsprache)	60-70%
Schreiben (Textverstehen / Textanalyse)	60-70%	Schreiben (persönliche Stellungnahme / gestaltendes Schreiben)	30- 40%

b. Prüfungsteile

Hörverstehen

- Bearbeitung von ein bis drei Hörtexten
- Länge der Einzeltexte max. fünf Minuten (der maximale Umfang der Abiturprüfung von 30 Minuten muss nicht erreicht werden)
- angemessene, bei mehreren Hörtexten gesonderte Einlesezeit
- zwei Hördurchgänge pro Hörtext
- Empfehlung: 20 bis 26 BE¹

Schreiben (Textverstehen / Textanalyse)

- nicht-fiktionaler oder fiktionaler Text, auch diskontinuierliche Texte möglich
- Länge des Ausgangstextes: 400 bis max. 700 Wörter²
- i.d.R. zwei trennscharfe und nicht zu kleinschrittige Aufgaben

¹ Bei einer Gesamt BE-Zahl von 20-26 BE ist eine optimale Aufteilung der Notenpunkte möglich, bei weniger als 19 BE kann nicht jede Notenstufe abgebildet werden, für mehr als 26 BE steht nicht genügend Zeit zur Verfügung.

² Empfehlung: gA: 400-500 Wörter; eA: 600-700 Wörter. Es gilt jedoch zu beachten, dass die Textlänge nur ein Kriterium zur Unterscheidung des Anforderungsniveaus sein kann, ebenso einzubeziehen sind z.B. inhaltliche Komplexität des Textes, Wortschatz, syntaktische Strukturen.



- Verwendung der gängigen Operatoren³ in der Aufgabenstellung
- Berücksichtigung der Anforderungsbereiche I und II⁴ in der Aufgabenstellung
- Umfang der zu erwartenden Antworten abhängig von Länge und Ergiebigkeit des Textes

Schreiben (Persönliche Stellungnahme / Gestaltendes Schreiben)

- zwei Themen entweder mit Rückbezug zum zugrunde liegenden Text oder auf dessen Thema, ggf. mit Adressaten- und Situationsbezug, unter Vorgabe der Textsorte
- Verwendung der gängigen Operatoren¹ in der Aufgabenstellung
- Berücksichtigung des Anforderungsbereichs III² in der Aufgabenstellung
- Thematisierung des Umfangs der erwarteten Texte mit den Lernenden im Vorfeld

Sprachmittlung

- i.d.R. ein Ausgangstext (ggf. mit diskontinuierlichen Textelementen) in deutscher Sprache
- Vermerk der Wortzahl des Ausgangstextes auf der Angabe (der maximale Umfang der Abiturprüfung von 650 Wörtern muss nicht erreicht werden)
- Länge des Zieltexts ca. ein Drittel des Ausgangstextes zuzüglich der Schreibkonventionen (Adressaten- und Situationsbezug)
- Aufgabenstellung mit situativer und adressatenorientierter Einbettung, die erkennbare Bearbeitungsschwerpunkte in der Zielsprache enthält

c. Bewertung

Hörverstehen

- Umrechnung der Bewertungseinheiten in eine Teilnote mit Hilfe der [Bewertungstabelle](#)
- keine Vergabe halber BE

Schreiben und Sprachmittlung

- Bewertung der sprachlichen und inhaltlichen Leistung über ein Teilnotensystem (0-15 Notenpunkte) mit Hilfe von [Bewertungsrastern](#)
- Bewertung bei Schreibaufgaben und Sprachmittlung getrennt für jede Teilaufgabe im Verhältnis Inhalt : Sprache = 40% : 60%

³ vgl. Liste der Operatoren aus den Bildungsstandards bzw. EPA zu den jeweiligen Sprachen, u.a. abrufbar auf der Homepage des ISB bzw. des IQB.

⁴ Anforderungsbereiche nach den *Bildungsstandards für die fortgeführte Fremdsprache (Englisch / Französisch) für die Allgemeine Hochschulreife* (KMK 2012, S. 23): AFB I: Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen; AFB II: selbständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten, Erklären und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten; AFB III: Verarbeiten komplexer Sachverhalte mit dem Ziel, zu selbständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Verallgemeinerungen, Begründungen und Wertungen zu gelangen.

- Anwendung der Sperrklausel „eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Note der jeweiligen Teilaufgabe von mehr als drei Notenpunkten aus“
- Gewichtung der einzelnen Teilnoten nach dem prozentualen Verhältnis der Teilaufgaben
- Berechnung der Gesamtnote über die verpflichtend zu verwendende [Excel-Tabelle](#)

1.2 Kleine schriftliche Leistungsnachweise in den fortgeführten Fremdsprachen

- Arbeitszeit max. 30 Minuten (Kurzarbeit) bzw. 20 Minuten (Stegreifaufgabe) (vgl. § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GSO)
- Verwendung von Bewertungsrastern, sobald ein im Rahmen der begrenzten Arbeitszeit mögliches abiturrelevantes Aufgabenformat gegeben wird; Anwendung der Sperrklausel
- bei der Bearbeitung eines nicht-abiturrelevanten Aufgabenformats (z. B. kontextualisierte Wortschatz- und Grammatikaufgabe) ist weiterhin eine Umrechnung von BE in Notenpunkte erforderlich; Schwellenwert für eine ausreichende Leistung 50%, für eine mangelhafte Leistung 33%
- eine Mischung von abiturrelevanten und nicht-abiturrelevanten Formaten wird nicht empfohlen

2. Große mündliche Leistungsnachweise in den fortgeführten Fremdsprachen

- ein verpflichtender großer mündlicher Leistungsnachweis in der Profil- und Leistungsstufe
- Partner- oder Kleingruppenprüfung
- Dauer ca. 15 bis 20 Minuten (Partnerprüfung) bzw. ca. 20 bis 25 Minuten (drei Prüflinge)
- Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer nicht verpflichtend, jedoch empfohlen
- mindestens zweiteiliger Aufbau der Prüfung
- keine Vorbereitungszeit, jedoch kurze Einstimmung bzw. Moment der Reflexion innerhalb der Prüfungszeit möglich; kurzer Rekurs auf ein Wörterbuch währenddessen gestattet
- Bewertung der mündlichen Leistung über ein Teilnotensystem (0 – 15 Notenpunkte) im Verhältnis Inhalt : Sprache = 40% : 60%
- Bewertung der Gesamtleistung oder getrennte Bewertung der einzelnen Prüfungsteile
- Verwendung der verpflichtend zu verwendenden Bewertungsraster und Excel-Tabelle sowie (adaptierbare) Bewertungsbögen mit Notenpunkten; Berücksichtigung der Sperrklausel

Spät beginnende Fremdsprachen

1. Schriftliche Leistungsnachweise in den spät beginnenden Fremdsprachen

- anders als in den fortgeführten Fremdsprachen wird kein Bewertungssystem in Form von Notenpunkten und prozentualer Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile verwendet, sondern Bewertungseinheiten analog zur Unter- und Mittelstufe
- die Verwendung von halben Bewertungseinheiten ist bei allen Kompetenzen im Sinne einer differenzierteren Leistungsbewertung ausdrücklich erwünscht
- Bewertung von Textverstehen / Textanalyse, textübergreifenden Aufgaben, und Sprachmittlung im Verhältnis Inhalt : Sprache = 4BE : 6BE mit anschließender Umrechnung in Notenpunkte⁵
- auf die Anwendung von Sperrklauseln wird verzichtet
- Verwendung genehmigter ein- und zweisprachiger Wörterbücher sowie des Wörterbuchs der deutschen Sprache (Bedeutungswörterbuch) in großen und kleinen schriftlichen Leistungsnachweisen entscheidet die Lehrkraft nach pädagogischem Ermessen und [unter Mitteilung der Verwendung bzw. des Ausschlusses des Wörterbuchs](#); elektronische und digitale Wörterbücher sind in schriftlichen Leistungsnachweisen grundsätzlich nicht zugelassen

1.1 Große schriftliche Leistungsnachweise in den spät beginnenden Fremdsprachen

- Arbeitszeit max. 90 Min (§ 22 Abs. 5 Satz 1 GSO)
- mindestens zwei Prüfungsteile (es wird eine Aufteilung in eine produktive Kompetenz und eine rezeptive Kompetenz empfohlen)
- Abdeckung der im LehrplanPLUS abgebildeten kommunikativen Kompetenzen
- Sprachmittlung ausschließlich vom Deutschen in die Zielsprache
- Schwellenwert für eine ausreichende Leistung zwischen 50% und 60%, für eine mangelhafte Leistung 33%

1.2 Kleine schriftliche Leistungsnachweise in den spät beginnenden Fremdsprachen

- Arbeitszeit max. 30 Minuten (Kurzarbeit) bzw. 20 Minuten (Stegreifaufgabe) (vgl. § 23 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 GSO)
- Schwellenwert für eine ausreichende Leistung zwischen 50% und 60%, für eine mangelhafte Leistung 33%

⁵ Weitere Details s. [Schriftliche Leistungsnachweise in den modernen Fremdsprachen: Hinweise](#)

2. Mündliche Leistungsnachweise in den spät beginnenden Fremdsprachen

- ein verpflichtender großer mündlicher Leistungsnachweis in der Profil- und Leistungsstufe
- Partner- oder Kleingruppenprüfung
- Dauer 15 bis 20 Minuten (Partnerprüfung) bzw. 20 bis 25 Minuten (drei Prüflinge)
- Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer nicht verpflichtend, jedoch empfohlen
- mindestens zweiteiliger Aufbau der Prüfung
- keine Vorbereitungszeit, jedoch kurze Einstimmung innerhalb der Prüfungszeit möglich; kurzer Rekurs auf ein Wörterbuch währenddessen gestattet
- Bewertung der Gesamtleistung oder getrennte Bewertung der einzelnen Prüfungsteile
- Bewertung der mündlichen Leistung über Bewertungseinheiten mit max. 6 BE für Aussprache und Intonation bzw. Sprachliche Mittel / Sprachrichtigkeit bzw. Gesprächsfähigkeit / Strategie und max. 4 BE für Aufgabenerfüllung / Inhalt mit abschließender Umrechnung in Notenpunkte
- Verwendung der Excel-Tabelle zur Umrechnung der BE in Notenpunkte sowie (adaptierbare) Bewertungsbögen mit Notenpunkten empfohlen
- Verwendung folgender Bewertungsraster

G9	F / It / Ru / Sp _{spb}	Chi _{spb}
12	A2+	A1
13	B1	A2